

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 57/12 B

L 13 SB 86/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 59 SB 722/10 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Dortmund, Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen,
Untere Brinkstraße 80, 44141 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 19.4.2012 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 12.8.2009 über die Rücknahme der Zuerkennung des Merkzeichens "BL" für die Zeit ab 15.8.2009 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Der Kläger hat es schon versäumt, einen statthaften Zulassungsgrund (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel) konkret zu benennen. Soweit er vorträgt, das LSG habe sich in Widerspruch zu mehreren Urteilen des BSG, so ua der in BSGE 95, 76 veröffentlichten Entscheidung, gesetzt, hat er eine als Zulassungsgrund mögliche Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht hinreichend bezeichnet. Denn hierzu hätte er sowohl dem angefochtenen Urteil als auch den angesprochenen Urteilen des BSG die jeweilige Entscheidung tragende abstrakte Rechtssätze entnehmen und darstellen müssen, dass sich diese inhaltlich widersprechen (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Im Kern rügt der Kläger allein angebliche Rechtsanwendungsfehler des LSG. Diese können indes nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10).
- 4 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

